

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014

Der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz hat auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), und der §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende „4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS) vom 17.12.2014“ beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS) vom 07.12.2017, wird wie folgt geändert:

1.

Im Punkt „Anlagenverzeichnis“ wird hinter „Anlage 3: „Annahmekatalog der Elektroaltgeräte“ ersetzt durch:
„weggefallen“

2.

In § 6 Abs. 1 Nr. 9.2 wird nach „Laub.“ eingefügt:
„Keine Grünabfälle sind z.B.: Baum- und Strauchwurzeln; Baumstübben; Pflanzenteile, die mit Krankheitserregern (Pilz-, Viren- oder Bakterienerkrankungen) befallen sind, die eine ordnungsgemäße Kompostierung gefährden können.“

3.

In § 6 Abs. 1 Nr. 15 wird „der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV – vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379)“ ersetzt durch:

„des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234)“

sowie

die Worte „der VerpackV“ ersetzt durch:

„des VerpackG“.

4.

In § 6 Abs. 1 Nr. 17 wird nach „§ 3 Nr. 3“ eingefügt:

„und Nr. 5“

sowie

„Sie sind in Anlage 3, die Bestandteil dieser Abfallsatzung ist, aufgeführt.“

ersatzlos gestrichen.

5.

In § 7 Abs. 4 wird „VerpackV“ geändert in:

„VerpackG“.

6.

In § 8 wird als Abs. 6 eingefügt:

„Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen auch solche Grundstücke, auf denen verbotswidrig Abfälle abgelagert werden und die nicht unter den Regelungsgehalt des § 11 Abs. 1, 2 und 4 des AbfG LSA fallen. Der Grundstückseigentümer hat diese Abfälle gemäß dieser Satzung zu überlassen.“

7.

In § 15 Fußnote 1) wird „der VerpackV“ geändert in:

„des VerpackG“

und zwischen „)“ und „bereit“ eingefügt:

„außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung“.

8.

In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird zwischen „werden“ und „in“ eingefügt:

„gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG“.

9.

§ 17 Abs. 2 Satz 2 fällt ersatzlos weg.

10.

In § 17 Abs. 2 Satz 4 wird „der Gerätegruppen 1, 2 und 6“ ersetzt durch:
„der Gerätegruppen 1, 4 und 6“.

11.

In § 17 Abs. 3 wird „Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren) – Gruppe 4 –“ ersetzt durch:

„Leuchtstoffröhren.“

12.

§ 17a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag des Abfallbesitzers werden insgesamt maximal 4 Geräte der Gerätegruppen 1 (Wärmeüberträger), 2 (Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten) und 4 (Großgeräte) oder Gebinde mit einer Gesamtmasse von ≥ 4 bis ≤ 50 kg pro Haushalt (§ 6 Abs. 5) und Jahr verteilt auf höchstens zwei Abfahrten kostenlos abgefahren. Für die Abholung eines jeden weiteren Gerätes der Gerätegruppen 1, 2 oder 4 (Übermenge) oder Gebindes mit einer Gesamtmasse von ≥ 4 bis ≤ 50 kg ist vom Abfallbesitzer eine zusätzliche Gebühr zu entrichten (Sonderleistung gem. § 2 Abs. 9 Ziffer 9.1. Abfallgebührensatzung). Antragsberechtigte Abfallbesitzer sind die an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Haushalte (vgl. § 6 Abs. 5).“

13.

§ 17 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Geräte der Gerätegruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) können bei der Abholung von Geräten der Gerätegruppen 1, 2 und 4 nach Abs. 1 beigegeben oder auch als Gebinde mit einer Gesamtmasse ≥ 4 bis ≤ 50 kg separat zur Abholung angemeldet werden. Geräte der Sammelgruppen 3 und 6 werden nicht im Holsystem bedient.“

14.

In § 17 a Abs. 3 wird „mindestens 3 Wochen“ ersetzt durch:

„mindestens 4 Wochen“.

15.

In § 17 a Abs. 5 Satz 5 wird „analog“ ersetzt durch:

„entsprechend“.

16.

In § 20 Abs.1 Satz 2 wird „auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ansässigen“ ersetzt durch:

„an die Restabfallentsorgung angeschlossenen“.

17.

In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird mindestens drei Wochen“ ersetzt durch:

„mindestens 4 Wochen“.

18.

In § 20 Abs. 7 Satz 4 wird „analog“ ersetzt durch:

„entsprechend“.

19.

In § 21 Abs. 2 Satz 3 wird „analog“ ersetzt durch:

„entsprechend“.

20.

In § 21 Abs. 3 Satz 5 wird „analog“ ersetzt durch:

„entsprechend“.

21.

In § 21 Abs. 4 Satz 1 wird „kostenpflichtig“ ersatzlos gestrichen.

22.

In § 21 Abs. 4 Satz 2 lit. b) werden „als“, „im Regelfall in der Jahreszeit März bis November.“ und Satz 2 ersatzlos gestrichen.

23.

In § 21 Abs. 4 Satz 2 wird als lit. c) eingefügt:

„c) Miterfassung im Rahmen der Biotonnenentsorgung nach Abs. 2:

- Beistellung von insgesamt 3 zugelassenen Grünabfallsäcken oder mit zugelassenen Banderolen versehenen Strauchbündeln zur regulär bereitgestellten Biotonne (Abs. 2) ohne vorige Anmeldung oder,

- Beistellung von mehr als 3 zugelassenen Grünabfallsäcken oder mit zugelassenen Banderolen versehenen Strauchbündeln zur regulär bereitgestellten Biotonne (Abs. 2) nach voriger Anmeldung beim Landkreis.“

24.

In § 21 Abs. 4 Satz 4 wird „analog“ ersetzt durch:
„entsprechend“.

25.

In § 21 Abs. 5 Satz 1 wird „6“ ersetzt durch:
„2 mal 3“.

26.

§ 21 Abs. 5 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

27.

In § 21 Abs. 5 Satz 3 wird „auf einem anschlusspflichtigen Grundstück ansässigen“ ersetzt durch:

„an die Restabfallentsorgung angeschlossenen“.

28.

In § 21 wird als Abs. 10 eingefügt:

„Abfallbesitzer, die im Landkreis Mansfeld-Südharz mit Haupt- oder Nebenwohnung an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, können Grünabfälle nach Absatz 5 auch von anderen Anfallstellen (z.B. Kleingärten, Ferienhäuser) kostenfrei entsorgen lassen. Voraussetzungen dafür sind:

- die Anfallstelle muss sich im Landkreis Mansfeld-Südharz befinden,
- der Bereitstellungsort muss über eine öffentliche Straße oder eine dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraße anfahrbar sein,
- der Abfallbesitzer muss sich die Grünabfälle nach Maßgabe des Abs. 5 seinem Wohnsitz im Landkreis zurechnen lassen.

Vorstände von Kleingartenanlagen und Kleingärtner, die mit Restabfallbehältern an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, können, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind (mit Ausnahme der Zurechnung der Menge auf den Wohnsitz), Grünabfall aus der Kleingartenanlage in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 3 (Straßensammlung) kostenfrei entsorgen lassen. Als haushaltsüblich gilt eine Menge von jährlich max. 6 m³ je angefangenen 550 l aufgestelltem Restabfallbehälter-Füllraum.“

29.

In § 21 wird als Abs. 11 eingefügt:

„Grünabfälle aus Kleingartenanlagen gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz werden über eine Bedarfsentsorgung erfasst. Die Abfuhr erfolgt über Container mit einem Volumen von 7m³ oder 34/ 36m³, die auf Bereitstellungsplätzen der Kleingartenanlagen für den Zeitraum von maximal 3 Tagen aufgestellt werden. Die Container dürfen nur mit Grünabfällen im Sinne dieser Satzung befüllt werden. Baum- und Strauchschnitt darf nur mit einer maximalen Astlänge von 1,5 m in die Container gefüllt werden.

Mindestens zwölf Kalenderwochen vor der erstmaligen Sammlung hat der jeweilige Vorstand der Kleingartenanlage beim Landkreis einen Antrag auf die Einbeziehung in die Grünabfallentsorgung per Absetzcontainer zu stellen. Bei der Prüfung des Antrages sind die für die Sammelfahrzeuge notwendige Anfahrbarkeit sowie das Vorhandensein mindestens eines geeigneten Bereitstellungsplatzes festzustellen und der bzw. die Bereitstellungsplätze für die Bedarfsentsorgung festzulegen. Die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung des Bereitstellungsplatzes ist durch den Antragsteller sicherzustellen, insbesondere sind durch ihn straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse oder ähnliche Genehmigungen – soweit notwendig – einzuholen.

Folgeanträge sind mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin beim Landkreis zu stellen.

Entsorgungskosten wegen Falschbefüllung sind vom Antragsteller gesondert zu tragen.“

30.

In § 25 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Landkreis regelt die Übergabe- und Entsorgungsbedingungen im Einzelfall.“

31.

In § 26 wird als neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Landkreis regelt die Übergabe- und Entsorgungsbedingungen im Einzelfall.“

32.

In § 29 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1.1 entfallen die Hinweise auf Fußnote 1) hinter „660 l“ und „770 l“ sowie die Fußnote selbst.

33.

In § 29 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2.2 entfällt:

„in saisonaler Abfuhr von März bis November“.

34.

In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird als Ziffer 4 eingefügt:

„4. Zur Entsorgung von Grünschnitt:

4.1. 7 m³-Absetzcontainer

4.2. 34/ 36 m³-Abrollcontainer“

35.

In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird als Ziffer 5 eingefügt:

„5. Zur Entsorgung von Asbest:

7 m³-Absetzcontainer“

36.

In § 30 Abs. 1 Satz 3 wird „Entsorgung“ ersetzt durch

„Bewirtschaftung“

und

„vom 19.06.2002 (BGBl I S. 1938)“ ersetzt durch:

„vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896)“.

37.

In § 37 Abs. 2 wird als Ziffer 14 eingefügt:

„14. entgegen § 21 Abs. 11 die bereitgestellten Container mit anderen Abfällen als Grünabfällen befüllt.“

38.

In § 38 wird als Satz 6 eingefügt:

„Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung-AbfS), Beschluss-Nr.: KT 45-4/2019, tritt am 01.01.2020 in Kraft.“

39.

Anlage 3 zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung - AbfS) wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sangerhausen, 12.12.2019

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein

Landrätin

Ausgefertigt, 12.12.2019

Dr. Angelika Klein

Dr. Angelika Klein

Landrätin

